





Wenn Sie meinem ehrlichen Namen einen Epitheton substituieren, den ich vor vielen Jahren von schlimmen Buben in der Schule erhalten, so beweisen Sie damit Ihre hübsche Denkungsart, und verdienen die Rühre.

Berechtigter als Sie könnte ich Ihnen den Namen „Edele Grobian“ beilegen, wenn ich nicht die Bezeichnung „Schwindler“ oder „Betrüger“ vorziehen würde, um dadurch manchen Namen vor Schaden zu warnen, wenn er mit Ihnen verkehren wollte.

Schließlich bitte ich Sie, sich gefälligst das Sprichwort zu merken: „Wer Butter auf dem Kopfe hat, der bleibe im Schatten“, umso mehr, wenn er nicht weiß ist, daß ihn die Sonne beschneit!

Ich bin es mir der gebihrten Handelswelt gegenüber schuldig, ein ähnliches Schriftstück nachfolgen zu lassen, um die Reinheit eines Charakters darzutun, welche von dem Kopfe der Gemeinheit eines Leon B. Ledesco nicht alterirt werden kann.

Jacob Glück.

Präf. Zahl 450/1863.

Duplicat.

Zeugnis.

Kraft welchem von Seite des Stadtmagistrats-Präsidiums, über Ansuchen hienüt amtlich bekräftigt wird, daß der Carlsburger Geschäftsmann, Herr Jacob Glück, nach Wissen dieser Behörde stets einen moralisch soliden, unbeanstandeten Lebenswandel beibehalten habe, und gegen dessen Verhalten außer einer, noch obgleichwährenden, gegen die Behörde ausgesprochenen beledigenden Äußerung, im Zuge beifälligen Verhandlung, hienamts bis gegenwärtig keine Beschwerde vorgekommen sei.

Carlsburg, am 1. October 1863.

L. S.

Barabim p.

Oesterreich.

Wien, 7. October. Se. Majestät haben in Anwendung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung §. 5. mit a. h. Handschreiben vom 4. October d. J. den geheimen Rath und Polizeiminister Karl Freiherrn v. Meyers und wie dies uns telegraphisch bereits gemeldet wurde den geheimen Rath, Minister und Leiter der siebenbürgischen Hofkanzlei, Franz Grafen Nadasdy, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrathes zu berufen geruht.

(Parlamentarisches). In der Abend Sitzung des Finanzausschusses vom 5. October wurde das Erforderniß für den allgemeinen Pensionsetat berathen. Dasselbe weist bis letzten October 1864, 11,012,603 fl. und für November und December 1864, 1,831,457 fl. somit für die 14monatliche Finanzperiode . . . 12,844,150 fl.

circa 11% der Gesamtkosten der Civilverwaltung auf. Das Erforderniß für die Pensionen pro 1863 betrug nur 10,594,856 fl., welches im Entgegenhalte zu dem zwölfmonatlichen Erfordernisse pro 1864 für letzteres einen Mehraufwand von 417,837 fl. entziffert. Der Pensionsetat erscheint in diesem Budget zum ersten Male unter einer Rubrik zusammengefaßt. Da ein einheitliches und umfassendes Civilpensions- und Provisionsgesetz nicht besteht und daher, wenn Parteienwünsche bei Pensionsverleihungen nicht ganz erfüllt werden können, die Praxis der Gnadengesuche allgemein geübt wird und sich aus diesen Verhältnissen Schwierigkeiten und Uebelstände bei Pensionsverleihungen ergeben, wurde über Antrag der Section beschossen, daß die hohe Regierung aufgefordert werde, in der nächsten Session dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf über das Pensionswesen zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen. Ein Antrag des Abgeordneten Baron Lintl, in diesem vorzulegenden Gesetzentwurfe die Dienstzeit der ehemaligen Patrimonial-Communal- und Municipalbeamten, welche in Staatsdienste traten und nun zu ihrem schwerempfindlichen Nachtheile trotz ihrer langen Dienstzeit doch nur eine kurze Staatsdienstzeit aufweisen und daher nur auf eine kurze Pension Anspruch haben — angemessen zu berücksichtigen — wurde abgelehnt. Doch wurde für die nächste Session bei Verathung des Gesetzentwurfes eine Berücksichtigung dieser Auegung in Aussicht gestellt.

Das in mehreren Tagesblättern kursirende Gerücht von der angeblich beabsichtigten Auflaffung der amtlichen „Prager Ztg.“ ist völlig unbegründet. Die „Prag. Ztg.“ wird auch im J. 1864 nach wie vor als politisches Tagesblatt fortexistieren und die einzige Aenderung, die bei derselben mit Schluß des Jahres 1863 eintreten soll, besteht darin, daß ihre Regie aus dem Privatverlag in die Hände der Regierung übergeht.

Deutschland.

Berlin, 7. October. Nach dem heutigen „Staatsanzeiger“ werden zufolge Beschlusses des Staatsministeriums vom 22. September die Stellvertretungskosten für aus Staatsfonds besoldete Beamte während des

den durch die Annahme einer Wahl für das Abgeordnetenhaus herbeigeführten Verhinderung an der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte, fortan nicht mehr aus dem Staatsfonds bestritten, und sind vielmehr die Behörden von den zunächst fälligen Kosten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Stellvertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden.

Berlin, 7. October. Die „Kreuzzeitung“ meldet: „Kopenhagener Nachrichten zufolge soll die französische Regierung Dänemark den Rath erteilt haben die Bundeseruction nicht als Kriegesfall zu betrachten.“

Berlin, 7. October. Von der Polengrenze (7.) wird berichtet: Im Hotel Europe in Warschau wurde vorgestern ein russischer Spion erschossen, der Thäter blieb unentdeckt. Die maulische Bevölkerung wurde in Folge dessen verhaftet, das Hotel selbst militärisch besetzt.

Berlin, 7. October. Die „Kreuzzeitung“ meldet: Der König von Belgien wird auf seiner Reise nach Italien dieser Tage in Baden eine Unterredung mit dem Könige von Preußen haben.

Hannover, 6. Oct. Der Cultusminister Lichtenberg eröffnete heute die Vorprobe. Graf Bennigsen wurde mit 43 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Der Candidat der Dethoboren, Schlegel, erhielt 20 Stimmen.

Frankreich.

Paris, 3. October. Der Kaiser, heißt es, wird in der Eröffnungsrede des Senates seine Absicht ausprechen, die Polen als kriegsführende Macht anzuerkennen. Ob sich die Sache wirklich so verhält, wie es die Freunde Polens wünschen, ist nach den Nachrichten des „Comité de Dinant“ höchst zweifelhaft. Die schwebenden Verhandlungen zwischen Paris und London, sagt dieses Blatt, werden wahrscheinlich zu einer günstigen Lösung führen; doch würde daraus nicht hervorgehen, daß die Höfe von Saint-James und der Tuilerien unversöhnlich den Polen die Eigenschaft als Kriegsführende zugestehen. Auch wird das Cabinet der Tuilerien, welches immer gewünscht hat, der polnischen Frage ihre europäische Charakter zu bewahren, bis jetzt die Entente der drei Mächte nicht brechen wollen, indem es sich von Oesterreich trennt. Was nun aber ein Zusammengehen mit Oesterreich eigentlich heißt, darüber macht man sich hier keine Illusionen mehr. Das man von der gegenwärtigen wenig kriegerischen Stimmung nur zu überzeugt ist, beweist ein Gerücht, welches sogar von der Abfindung einer neuen Note spricht. Das Gerücht ist wohl nicht begründet, aber gibt ein deutliches Bild von der Meinung, die man über das nächste Vorgehen der drei Mächte hat. Die stets vorsichtige „France“ behauptet heute, daß England durchaus noch nicht beabsichtigt habe, ebensovienig wie Frankreich, an seine Agenten im Auslande ein Zirkular zu richten, welches eine offizielle Bestätigung der Erklärungen Lord Russell's über die 1815er Verträge sein sollte. So weit wären die Sachen noch nicht vorgeschritten. Man sieht in Allem nur die grane Theorie hervorblicken, welche den Polen auf ihren Schlachtfeldern wenig nützen kann. Eine Hoffnung bleibt den Freunden Polens, wenn sich dieselbe auch nicht in allernächster Zukunft verwirklicht, die Hoffnung auf Frankreich's alleiniges Vorgehen und die Einwilligung der beiden Mächte, wenigstens England, zu diesem Schritte. Der „Constitutionnel“ sagt heute in einem Artikel, worin er den Grund angibt, warum die offizielle Presse die Äußerungen Lord Russell's für höchst wichtig halte, daß eine Macht, nur im äußersten Falle, nur bei einer absoluten Nothwendigkeit sich die Aufgabe stellen dürfe, allein die allgemeinen Interessen zu verteidigen, wie Frankreich dies in Mexico gethan. Würde dieser äußerste Fall, diese absolute Nothwendigkeit nicht auch jetzt eingetreten? Prinz Napoleon ist von London wieder zurück. Es wird uns bestimmt versichert, daß er in Angelegenheiten Polens dort gesprochen hat. Mikroskowski ist in Paris.

Dänemark.

Kopenhagen, 7. October. Das heutige „Fædrelandet“ schreibt: Der Abschluß einer nördlichen Allianz ist jetzt als sicher zu betrachten; obwohl selbe noch nicht unterschrieben und ratificirt ist, wird solches doch in der allernächsten Zeit geschehen. Die Ursache der Verzögerung ist keineswegs eine Meinungsverschiedenheit, sondern Höflichkeit gegen die Bestmächte, von welchen dem Vernehmen nach Frankreich die diesseitige Mittheilung auf das Zuvorkommendste ermunternd beantwortete.

Bei der gestrigen Salatafel in Glücksburg brachte Prinz Christian ein Hoch auf den König aus. Er gedachte der ersten politischen Lage des Landes und sagte, er könne die feste Ueberzeugung aussprechen, daß Jeder wie er selbst für die Ehre, Selbstständigkeit und das Recht Dänemarks Blut und Leben opfern werde. Der König antwortete, daß die Worte des Prinzen, sowie vom Herzen kommend, auch überall, wohin sie reichten, Wiederhall finden würden. Er wünsche den Frieden; könne dieser aber nicht bewahrt werden, so werde sein treues Volk seine Stütze sein. Der König schloß mit einem Hoch auf das geliebte Vaterland.

Rußland.

In Rußland scheint man eigenthümliche Anschauungen über die Deffentlichkeit von Landtagsverhandlungen zu haben. So wird aus Helingsfors, 18. September, gemeldet: „Der Generalgouverneur Baron Nofarsjowski, hat an die verschiedenen Zeitungs-Redactionen folgende eigenthümliche Instruction erlassen: „Am der Veröffentlichung von unrichtigen Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages vorzugreifen, hat Sr. Majestät der Kaiser in Gnaden befohlen, daß die nachstehende Ordnung beobachtet werde. Den Zeitungs-Redactionen wird es gestattet, in ihren Blättern die Fragen zu besprechen, welche in den einzelnen Ständen zur Verhandlung kommen. Auch dürfen sie den Beschluß eines jeden Standes

mittheilen; sollten die Redactionen aber kurze Referate über die eigentlichen Discussionen zu veröffentlichen wünschen, so dürfen derartige Referate nicht gedruckt werden, bevor sie dem Secretär des betreffenden Standes zur Durchsicht und Gutbeihung vorgelegt waren. Die Veröffentlichung der Landtagsprotocoll beruht auf dem Wunsche der einzelnen Landtagsabtheilungen; Referationen über die Beschlüsse oder über die Discussionen der Reichshände sind dagegen nicht erlaubt.“

Daß der neugewählte König von Griechenland den drei Schutzmächten einen Besuch abstatte, ehe er seinen Thron bestieg, ist eine Pflicht der Dankbarkeit und Politik. Die Reise muß natürlich zu einem Umwege über St. Petersburg, London und Paris, oder Paris und London nach Athen werden. Die russische Hauptstadt hat vielleicht aus geographischen, vielleicht aus diplomatischen Gründen, die Ehre des ersten Besuches gehabt und die Aufnahme, die der jugendliche Monarch dort fand, ist nach dem „Invalide Russe“ eine sehr herzliche gewesen. In London und wahrscheinlich auch in Paris kann man nicht umhin, dem Umstand einige Aufmerksamkeit zu schenken.

(Behandlung der Gefangenen.) Der „Gaz“ bringt zwei umfangreiche Correspondenzen aus Orzede-Riewski, welche die Leiden der polnischen Gefangenen in den Casematten dieser Festung schildern. Der Correspondent geht in der Beschreibung der Kassen so weit, daß er es als Thatfache angibt, daß die Russen aus Schen vor den vielen Hinrichtungen, die in Europa zu viel Aufsehen machen, gefangene Polen geknelt in den Fluß werfen. Das Wasser soll bereits viele solche Leichen ausgeworfen haben.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Frankfurt, 8. October. Bundestags-Sitzung. Die vier durch Bundesbeschlusse vom 1. Oct. mit der Execution beauftragten Regierungen zeigen an, daß sie eintretenden Falles diesem Beschlusse nachkommen werden. Für den Fall, daß die Execution Widerstand fände, erneuert Oldenburg seinen früheren Antrag, die Stipulationen von 1851/52 erlösen zu erklären.

Constantinopel, 8. October. Eine polnische Expedition ist in Barbar, Circassien, glücklich gelandet.

Hermannstädter Schützenverein.

Beim Schießen vom 11. d. M. erhielt das erste Glückselige Herr Eduard Spreer, das zweite Glückselige Herr Dohst, k. l. Oberlieutenant, das Trefferbeste Herr Adolph Pheps.

Für die am 23. September 1863 abgebrannten Heidenborfer wurde von Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Nationalgrafen Conrad Schmidt unter den Landtagsmitgliedern sächsischer Nation eine Sammlung veranstaltet, deren Ergebnis wir hienüt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

- Conrad Schmidt, Comes 20 fl. 50 Kr., Gottlieb Sudater, Pfarrer 10 fl., Jacob Rannicher, Sub-Rath 10 fl., Joseph Rabini, Pfarrer 5 fl., Michael Schuller, Pfarrer 5 fl., J. Schwarz, Appel-G-Rath 3 fl., Jos. Wächter D. 3 fl., Jos. Bledet, Hofsecretär 3 fl., Ferd. Ciel, Königreich-ter 2 fl., Ferd. Birtler, Bürgermeister 2 fl., Heint. Wittfoch, Gym-Director 3 fl., Baron Franz v. Reichenstein, Vicekanzler 10 fl., Jos. Filtich, Regalst 5 fl., Jos. Schneider, Oberstaatsanwalt 10 fl., Jos. Zimmermann, Hofrath 5 fl., Friedr. Schuler-Kibloy, Professor 5 fl., Aug. Nagelschmidt, Schulrichter 2 fl., Baron Joseph Bedeus 5 fl., Franz Ober, Pfarrer 1 fl., Joseph Gull, Polizeidirector 2 fl., Mich. Binder, Appel-G-Rath 1 fl., Franz v. Trauschenfels, Advocat 2 fl., Carl Klein, Senator 5 fl., Eduard Herbert, Vicepräsident 5 fl., Johann Bredt, Senator 1 fl., Aug. Kassel, Appel-G-Rath 5 fl., Friedr. Schneider, Orator 2 fl., Friedr. Lhiemann, Staats-Rath 5 fl., Friedr. Lhiemann, Statthalterrath, für einen ganz Vermöglichen, vorläufig für 6 Monate 30 fl., Franz Freiherr v. Salmen, Hofrath 10 fl., Heinrich Schmidt, Professor 2 fl., Carl Schnell, Senator 1 fl., Carl Brandisch, Gym-Direc. 2 fl., Joseph Freib. v. Brantenhal 10 fl., Ludw. v. Rosenfeld, Sectionschef 10 fl., Dr. Eugen v. Trauschenfels, Gerichtspräsident 5 fl., Friedr. Kirchner, Sub-Rath 5 fl., Summa 212 fl. österr. Währ.

Für die Ungersdorfer Kirche sind ferner noch eingegangen: Aus einer Sammlung von Mitgliedern der Gustav-Adolf-Stiftung in Hannover durch Stadtpfarrer Samuel Schiel 12 fl. 25 Kr. ö. W.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 10. October 1863.

Table with columns for Effecten (5% Metalliques, 5% National-Anlehen, etc.) and Wechsel (Silber, London, etc.) with corresponding values in fl. and Kr.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen

3. 20327/2786. 1863. 3-3

Concurs-Rundmachung.

Zur Besetzung einer Steuer-Inspektorsstelle in Siebenbürgen in der IX. Districtsklasse mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. eventuell 945 fl., 840 fl. oder einer Steuer-Unter-3. Inspektorsstelle mit jährlichen 735 fl. oder 630 fl. österr. Währ.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Steuer-Inspektors-Prüfung, sowie der Kenntniß der Landessprachen binnen drei Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen.

Auf dieponible Beamte, welche die Eignung besitzen, wird vorzugsweise Bedacht genommen. Hermannstadt, am 2. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Land.-Direktion für Siebenbürgen.

Requisitionen

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos wird hienüt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauch des Weines, Mostes und Fleisches in Déva, im Hundader Comitae auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer von 14 Monaten nämlich vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Nichtscham vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 15. October 1863, bei dem k. k. Steueramte zu Déva, vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauch des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 1087 fl. 50 Kr., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 2416 fl. 50 Kr., tobin in dem Gesamtbetrage von 3504 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu dieser Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hiebei diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die hies aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contraktbrüchige Geschäftspächter werden zu der Vitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgespät wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf

den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 350 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Vitationen-Commission vor dem Beginne der Vitation zu übergeben. Nach beendigter Vitation wird hies der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Anbote von Pachtlustigen angenommen. Derlei Anbote, (welche demal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Gegen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Prelebetrage sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen...

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von“

„auf die Zeit von 18 den Pachtstillung von Neutr. sage“

Neutr. sage, Neutr. sage, Neutr. sage, Neutr. sage, Neutr. sage, Neutr. sage, Neutr. sage, Neutr. sage, Neutr. sage, Neutr. sage

Die schriftlichen Offerte sind vor der Pachtzeit bei dem f. l. Steueramte in Déva bis zum 14. October 1863...

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Differenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen...

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die f. l. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die f. l. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der geschickenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlases bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden...

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der f. l. Finanz-Bezirks-Direction so wie bei dem f. l. Finanzwach-Commissariate in Broos, so wie bei dem f. l. Finanzwach-Commissariate in Broos in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Broos, am 29. September 1863. 3-3 Von der f. l. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 9009 1863. 1-3

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung. Von der f. l. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in Resinär im Kreise von Hermannstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifsclasse, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, und eventuell auf weitere zwei Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 16. October 1863, bei der f. l. Finanz-Bezirks-Direction zu Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung auf diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weitem zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes auf obige Zeit mit dem Betrage von 700 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 6000 fl., schin in dem Gesamtbetrage von 6700 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu jederlei Geschäften geeignet ist.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 670 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in f. l. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Freilicitation zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dem Stempel von 50 Neutreuern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Ersteher der f. l. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt bis zum 15. October 1863, vorzulegen zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die f. l. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die f. l. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der geschickenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlases bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1829 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der f. l. Finanz-Bezirks-Direction annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der f. l. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, so wie bei dem f. l. Finanzwach-Commissariate in Hermannstadt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 8. October 1863. Von der f. l. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 9070. 1863. 1-3

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung. Da die mit der hierortigen im Amtsblatte der hiesigen Localzeitung Nr. 233 u. f. verlaublichen Kundmachung vom 26. September 1. J., 3. 8179, ausgeschrieben Verpachtung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864.

Für die Drischast mit dem Ausrufspreise:

Szoliste vom Wein 1098 fl. von Fleisch 1325 fl. Gals " " 236 " " " 88 " Tiliska " " 466 " " " 140 " Szibjel " " 345 " " " " " Valea " " 149 " " " " " größtentheils erfolglos geblieben ist, so wird unter den dort bekannt gegebenen Bedingungen hiemit ein neuer Termin auf den 16. October 1. J., zur Abhaltung jener Licitation bei dieser Finanz-Bezirks-Direction ausgeschrieben.

Hermannstadt, am 9. October 1863. Von der f. l. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 909 Insp. 1863. 2-3

Bekanntmachung. Am 23. October 1. J., Vormittags 10 Uhr angefangen, werden auf dem städtischen Rathhause

in Hermannstadt, unter Anhoftung der höheren Genehmigung nachbenannte Allobial-Gefälle, für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1867, im Licitationswege verpachtet werden.

1. Die untere Mahlmühle in der Gemeinde Frecs, mit dem Ausrufspreise von 1740 fl. d. W.

2. Das Mauthgefälle für die in der Landfrage zwischen Girelsau und Frecs erbaute Altbrücke, mit dem Ausrufspreise von 3902 fl. d. W., welches mit dem Besügen zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, daß die Pachtbedingungen vor der Licitation aufzulegen werden und deren Einsicht auch bis dahin bei dem Kreis-Inspectorate und den Gemeinde-Vorständen gestattet ist, daß die Pachtlichhaber vor Beginn der Licitation ein 10% Badium in baarem Gelde zu erlegen und die Befähigung zur pupillarmäßigen Sicherstellung der contractmäßigen Caution nachzuweisen haben und der Ersteher die Pachtcaution längstens binnen 8 Tagen nach der Licitation auch wirklich beizubringen hat, widrigenfalls auf dessen Kosten und Gefahr sogleich eine neuerliche Licitation ausgeschrieben werden würde.

Hermannstadt, am 4. October 1863. Das Kreis-Inspectorat.

Nr. 2034

Convocation. Edict. 1-3

Vom Stuhlgericht zu Leischkirch wird bekannt gemacht, es sei am 19. December 1848 Anna Jakob Stojka in Hochseid verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der erblässerschen Söhne Joziff und Joan Petru unbekannt ist, so werden dieselben aufgesordert, sich binnen einem Jahr vom unten angelegten Tage bei diesem Gerichte zu melden und ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den andern Erben und dem aufgestellten Curator abgehandelt werden wird.

Leischkirch, am 11. August 1863. Das Stuhl-Gericht.

Nr. 3931 Civ. 1863. 2-3

Edict. Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht wird Herr Gustav Platz von dem am 8. Februar 1863 erfolgten Tode seiner Mutter Regine Platz, da dem Gerichte dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit der Aufforderung in Kenntniss gesetzt, sich binnen Jahresfrist hieramts zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Dr. Lindner, würde abgehandelt werden.

Hermannstadt, am 1. October 1863. Der Magistrat als Gericht.

Nr. 2697 Civ. 1863. 2-3

Edict. Mittelfst Beschlußes des Großschentler Stuhlsamtes als Gericht vom 13. Juli 1863, Zahl 408 Civ., wurde Josifa Sandru Landmann zu Großschent zum Verpächter erklärt.

Solches wird mit dem Besage zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß für denselben der Landmann Nicolai Moldoveanu aus Großschent, als Curator aufgestellt worden sei.

Großschent, am 11. September 1863. Vom Stuhlsgericht.

Nr. 2697 Civ. 1863. 2-3

Edict. Mittelfst Beschlußes des Großschentler Stuhlsamtes als Gericht vom 13. Juli 1863, Zahl 408 Civ., wurde Josifa Sandru Landmann zu Großschent zum Verpächter erklärt.

Solches wird mit dem Besage zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß für denselben der Landmann Nicolai Moldoveanu aus Großschent, als Curator aufgestellt worden sei.

Großschent, am 11. September 1863. Vom Stuhlsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger. Heute Montag, den 12. October 1863, unter der Direction des Ed. J. J. J.

Großjährig. Lustspiel in 2 Aufzügen, von Bauernfeld.

Liebeszauber, oder: Pächterin und Barbier.

Romische Operette in 1 Akt, von A. Müller.

Heute Montag, den 12. October 1863: VIOLIN-CONCERT

des Fräulein Elise Circa, im Saale zur „ungarischen Krone.“

Program: 1. Concert für die Violine, von Berriot, vorgetragen von der Concertgeberin.

2. „Malandra“, von George Sellenberger, für die Violine.

3. Romanisches Nationalstück, für die Violine mit Clavier-Begleitung, componirt und vorgetragen von der Concertgeberin.

4. „Janke-Dooble“, für die Violine, von Viertramps.

Fremden-Liste. Angelommen am 8.-10. October 1863: Stadt Wien.

Baron Herzogenberg Leonhard, Rechtsanwält, von Wien. Anton S. W. Alescu, Inspector, von Siegedin. Eigner von St. Regen.

Römischer Kaiser: Boner Charles, Privatier, von München. Megay Victor, Kaufmann, von Karlsruhe. v. Melki Samuel, Grundbesitzer, von Herba. Kirchner Johann, Agent, von Frankfurt a. M. Gobenauer Josef, Agent, von Frankfurt a. M. Papp Carl, Kaufmann, sammt Schweser, von Broos. Reicher Jakob, Productenhändler, von Arad.

Ungarische Krone: v. Graf Georg, Grundbesitzer, von Koppand. Graf Carl, Advocatur-Candidat, von Fogaras. Dr. Stetmer, Privatier, von Fogaras.

Mediascher Hof: Bertsch Ludwig, Stuhlsstet, von Leischkirch. Eato Gabriel, Comitats-Archivar, von D. St. Marton. Kofiss

Mois, Kanzlei-Manipulant, von D. St. Marton. Brentner, Joseph, Kaufmann, von Kronstadt. Eato Stefan, f. l. Straßen-Aufseher, von Mitletsa. Jonaflu Johann, Comitatsbeamter, von Arad. Kola Basile, Privatier, von Bularest. Tomashy Mois, Pächter, von Sibabeshtad.

Reumüller: Henning Friedrich, Gutspächter, von Mühlbach. Henning Carl, Handlungs-Commiss, von Mühlbach. Strick Ignaz, Handelsmann, von Karanjesee.

Einfuhrhaus (Fleischergasse) Nr. 18: Malorekku Georg, Kaufmann, von Pitefi.

Am 15. October d. J., Ziehung des neuen Staats-Prämien-Anlehens

welches in seiner Gesamtheit 400,000 Trefser enthält, worunter sich solche von Frs. 60,000, 50,000, 45,000, 40,000, 35,000, 32,000, 30,000, 25,000, 20,000, 18,000, 16,000, 15,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 zc. zc. befinden.

1 Original-Los für alle Ziehungen lautend, welches unbedingt mindestens Frs. 17 gewinnen muß kostet fl. 7. — Dagegen Lose nur für obige Ziehung gültig und mit Serie und Gewinn-Nummer versehen kosten 50 Mkr. per Stück, 5 Stück fl. 2, 10 Stück fl. 4, 15 Stück fl. 6, 21 Stück fl. 8 österr. Währung in Banknoten.

Austräge hierauf werden gegen Einsetzung des Betrages prompt und gewissenhaft ausgeführt und die Ziehungslisten unentgeltlich zugesandt durch

J. G. Lussmann, jun.

(5) Staats-Effekten-Handlung in Frankfurt a. M.

Große vom Staate garantirte Verlosung.

Nächste Ziehung am 21. und 22. October d. J. Das ganze Einlage-Capital von circa

Einer Million Thaler

wird wieder an die Interessenten, mittelst der zur Vertheilung kommenden 20,200 Gewinne zurück bezahlt.

Gewinne: Thaler: 80000, 40000, 20000, 12000, 8000, 6000, 4000, 3000, 2000, 1000 zc.

Original-Staats Lose kosten nur 7 fl., 3 Stück 20 fl. gegen Einsetzung des Betrages in Banknoten. Durch reelle Bedienung, portofreie Ausführung der Aufträge, pünktliche Auszahlung der Gewinne und prompte Uebersendung der amtlichen Ziehungslisten, hoffe ich auch ferner das Vertrauen meiner seitherigen Abnehmer zu erhalten, sowie dadurch dem Interesse der mit mir neu in Verbindung tretenden Geschäftsfreunde dienen zu können.

Zu Aufträgen empfiehlt sich bestens

(3) Isidor Bottenwieser, Fahrstraße 105 in Frankfurt a. M.

Große Staats-Gewinn-Verlosung.

Es findet in jedem Monat eine Ziehung statt.

Gewinne: fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 117mal 1000, 111mal 300, 6333mal 100 zc.

Es existiren hierbei nur 28,000 Lose, wovon 14,800 Lose Gewinne erhalten.

Jedes Los, welches in den ersten fünf Ziehungen herauskommt, erhält einen Gewinn und ein Freilos.

Ein Antheillos kostet 1 fl. 50 fr. d. W. Verlosungspläne sind gratis zu haben und beliebe man sich direkt zu wenden an das Lose-Haupt-Depot

(3) Anton Horix in Frankfurt a. M.